

S a t z u n g

über die Verringerung der Zahl der zu wählenden Mitglieder in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten der Gemeinde Aldenhoven

vom 05. Mai 2008

Der Rat der Gemeinde Aldenhoven hat aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW S. 509), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 374), in seiner Sitzung am 10.04.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zahl der Mitglieder

Die Zahl der gemäß § 3 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes NW zu wählenden Vertreter/innen in der Gemeinde Aldenhoven wird auf 28 Ratsmitglieder festgesetzt; davon werden 14 Mitglieder in den Wahlbezirken und 14 Mitglieder aus den Reservelisten gewählt.

§ 2

Gültigkeit

Diese Festsetzung gilt für die Legislaturperiode des bei der Kommunalwahl 2009 gewählten Rates der Gemeinde Aldenhoven und für alle späteren Legislaturperioden.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom 05. Juni 2003 tritt mit Ablauf der Legislaturperiode des jetzigen Rates der Gemeinde Aldenhoven außer Kraft.